



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug aus dem Ausland

Informationen für nachziehende Ehegatten
und ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner
in Deutschland



Integration



Das ist zu beachten

Wollen Sie zu Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?

Oder wollen Sie gemeinsam mit Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten nach Deutschland ziehen?

Oder wollen Sie nach Deutschland kommen, um zu heiraten und mit Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten zusammenzuleben?

In diesen Fällen müssen Sie vor der Einreise nachweisen, dass Sie mindestens einfache Deutschkenntnisse haben.¹ Damit soll sichergestellt werden, dass Sie sich in Deutschland von Anfang an auf einfache Art auf Deutsch verständigen können.

Mögliche Ausnahmen vom Sprachnachweis

Sie müssen in der Regel dann keine Deutschkenntnisse nachweisen, wenn eine der nachfolgenden Ausnahmen zutrifft:

- Sie oder Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Sie haben als Deutsche oder Deutscher von Ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht.
- Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten

¹ Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 5 und § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie die Ausnahmen in § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 des deutschen Aufenthaltsgesetzes sowie § 41 der Aufenthaltsverordnung.

Staaten von Amerika, Andorras, Brasiliens, El Salvadors, Honduras, Monacos oder San Marinos.

- Sie haben einen Hochschulabschluss und können in Deutschland auch aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse voraussichtlich eine Arbeit finden.
- Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte ist Inhaberin oder Inhaber einer Blauen Karte EU.
- Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als
 - Hochqualifizierte oder Hochqualifizierter (§ 18c Absatz 3 AufenthG).
 - Forscherin oder Forscher² (§ 18f AufenthG).
 - Selbstständige oder Selbstständiger² (§ 21 AufenthG).
 - Asylberechtigte oder Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG), mit dem Sie bereits in Ihrem Heimatland verheiratet waren, bevor Ihre Partnerin oder Ihr Partner nach Deutschland ging.
 - anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte oder Schutzberechtigter (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG), mit dem Sie bereits in Ihrem Heimatland verheiratet waren, bevor Ihre Partnerin oder ihr Partner nach Deutschland ging.
 - Daueraufenthaltsberechtigte oder Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG).
- Sie möchten sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten.
- Der Spracherwerb ist im Ausland nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder trotz Bemühens nicht erfolgreich.
- Sie sind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- Sie können sonstige Umstände für die Unmöglichkeit des Spracherwerbs anführen, die einen Härtefall begründen könnten.

2 Hier muss die Ehe bereits bestanden haben, als einer der Eheleute seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat.

Da hier nicht alle möglichen Varianten von Ausnahmefällen dargestellt werden können, werden Sie gebeten, sich wegen weiterer Einzelheiten an die zuständigen Visastellen oder Ausländerbehörden zu wenden.

Das sind einfache Deutschkenntnisse

Einfache Deutschkenntnisse sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“. Dazu gehört, dass Sie vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden können (z. B. nach dem Weg fragen, einkaufen etc.). Sie sollen sich und andere vorstellen und Fragen zu Ihrer Person und zu anderen beantworten können (z. B. wo Sie wohnen oder welche Leute Sie kennen). Natürlich müssen Ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner dabei deutlich sprechen und bereit sein zu helfen.

Sie sollen auch schon ein wenig auf Deutsch schreiben können, z. B. auf Formularen von Behörden Name, Adresse, Nationalität usw. eintragen können.

So weisen Sie einfache Deutschkenntnisse nach

Sie müssen die Sprachkenntnisse vor der Einreise im Regelfall bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der zuständigen deutschen Botschaft bzw. im Generalkonsulat nachweisen.

Dazu müssen Sie den Antragsunterlagen ein Sprachzeugnis beifügen, das auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der „Association of Language Testers in Europe“ (ALTE) beruht. Dies trifft derzeit für folgende Sprachzertifikate zu: „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder der telc GmbH, „Grundstufe Deutsch 1“ des Österreichischen Sprachdiploms (ÖSD), „TestDaF“ des TestDaF-Instituts e. V.

Bitte beachten Sie, dass über die Anerkennung Ihres Sprachnachweises ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung entscheidet, bei der Sie das Visum beantragen.



Wenn bei Ihrer persönlichen Vorsprache in der Botschaft oder im Generalkonsulat erkennbar ist, dass Sie die geforderten einfachen Deutschkenntnisse ohne jeden Zweifel haben, ist kein besonderer Nachweis nötig.

Informationen, wie Sie einfache Deutschkenntnisse nachweisen müssen, finden Sie auch auf den Websites der Visastellen der deutschen Botschaften und Generalkonsulate. Diese beraten Sie im Einzelfall bei der Visumsbeantragung und prüfen ggf., ob in Ihrem Fall eine der genannten Ausnahmen einschlägig ist.

So können einfache Deutschkenntnisse erworben werden

Haben Sie noch keine einfachen Deutschkenntnisse, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die deutsche Sprache zu erlernen:

Sprachkurse

Informationen über die Anbieter von Sprachkursen erhalten Sie bei der deutschen Auslandsvertretung und beim Goethe-Institut.

Sprachlernen in Fernkursen des Goethe-Instituts oder via Internet

Einen vollständigen Übungssatz der Prüfung, mit dem Sie sich selbstständig auf den Sprachtest „Start Deutsch 1“ vorbereiten können, sowie Informationen zu Fernlernkursen finden Sie auf der Website des Goethe-Instituts. Dort gibt es auch noch zusätzliche Aufgaben auf dem Niveau der Stufe A1.

Weitere Informationen sind auf der Website sowie unter der Telefonnummer +49 911 943-0 beim Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhältlich.

Radiosendungen und Internetangebot der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle bietet viele Möglichkeiten an, Deutsch zu lernen. Auf der Website finden Sie kostenlose Deutschkurse für Einsteigerinnen und Einsteiger oder Fortgeschrittene in fast 30 Sprachen. Dort sind auch die Frequenzlisten der Radiosendungen im Ausland aufgeführt.

Sie können z. B. auch den von der Deutschen Welle zusammen mit dem Goethe-Institut entwickelten Audiosprachkurs „Radio D“ nutzen. Anfängerinnen und Anfänger ohne oder mit geringen Vorkenntnissen können die Audiofolgen von Radio D herunterladen oder als Podcast abonnieren. Zudem wird der Kurs in 16 Sprachen über DW Radio ausgestrahlt. Ein neuer interaktiver Online-Sprachkurs zeigt außerdem in 30 Lektionen mit über 1.000 interaktiven Übungen ein Bild des Lebens in Deutschland. Bei den ersten Schritten in der deutschen Sprache kann auch der Sprachlernkrimi „Mission Berlin“ helfen.

Wenn Sie gerne unterwegs lernen, bietet Ihnen die Deutsche Welle auch einen mobilen Sprachführer, z. B. für Handys. Er enthält kleine Lektionen mit interaktiven Übungen zum Herunterladen. Ein Wörterbuch mit Vokabeln und Redewendungen hilft Ihnen bei der ersten Orientierung in Deutschland.

Lernmaterial in Papierform

Lernmaterial in Papierform und Multimediamaterial können Sie auch in Deutschland kaufen. Literaturlisten und Adressen, wo Sie Lernmaterial kaufen können, erhalten Sie über die Website oder den Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:

- www.bamf.de
- www.bamf.de/buergerservice

Ansprechstellen, die weiterhelfen

Informationen zur Rechtslage und zu den Möglichkeiten, Deutsch zu lernen, finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und unter der Telefonnummer +49 911 943-0 des Bürgerservice.

Auf der Website www.bamf.de werden auch Internetlinks auf die nachfolgenden Internetadressen sowie weitergehende Informationen bereitgestellt:

- Nähere Informationen über Sprachkompetenzen auf der Stufe A1 bietet der „Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen“:
 - www.goethe.de/ger
- Für den Sprachnachweis im Ehegattennachzug weltweit anerkannte Prüfungsanbieter und Kooperationspartner:
 - www.goethe.de/pruefungenweltweit
 - www.telc.net
 - www.testdaf.de
- Informationen und kostenpflichtige Sprachlernangebote des Goethe-Instituts:
 - www.goethe.de/sd1
(Modellprüfung des Goethe-Zertifikats A1 „Start Deutsch 1“)
- Informationen und kostenloses Sprachlernangebot der Deutschen Welle:
 - www.dw-world.de/deutschkurse
 - www.dw-world.de/radioD (Audiosprachkurs „Radio D“)
 - www.dw-world.de/deutschinteraktiv
(Interaktiver Online-Sprachkurs)
 - www.dw-world.de/missioneurope (Sprachlernkrimi)
- Informationen der deutschen Auslandsvertretungen:
 - www.auswaertiges-amt.de/auslandsvertretungen

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand:

02/2021

Druck:

Silber Druck oHG, Lohfelden

Gestaltung:

MediaCompany – Agentur für Kommunikatikon GmbH

Bildnachweis:

istock/sturti (Titel); istock/DMEPhotography; istock/FatCamera

Bestellmöglichkeit:


Publikationsstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.




Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

Other Language 

www.bamf.de/publikationen